

Geschäftsordnung Kuratorium Bürgernetz Mering



§ 1 Name und Sitz

1. In einer Gründungsversammlung im März 2010 ist beschlossen worden, ein aus Mitgliedern zu bildendes soziales Netzwerk zur Unterstützung Meringer Bürger zu errichten. In 2014 wurde der Wirkungskreis dieses Netzwerks erweitert auf die Unterstützung Meringer und Merchinger Bürger.
2. Das Netzwerk ist eine selbständig tätige Untergliederung als Kuratorium der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. und wird auf Basis der vorliegenden Geschäftsordnung geführt. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen für Personen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
3. Das Kuratorium trägt den Namen
Bürgernetz Mering
und hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Vorstands gemäß www.buergernetz-mering.de

§ 2 Zweck und Ziel des Kuratoriums

1. Zweck des Kuratoriums ist die Förderung der Begegnung der Generationen und damit die Verbesserung der Lebensqualität für Bürger der Marktgemeinde Mering und der Gemeinde Merching auf der Grundlage des Ehrenamtes und der Freiwilligenarbeit.
2. Ziel des Kuratoriums ist es zum einen, älteren Bürgern der beiden Gemeinden, soweit sie es wünschen und Bedarf besteht, das selbständige Leben in ihrem Wohnbereich (der eigenen vier Wände wie auch in einem Alten- oder Pflegeheim) zu erleichtern und anzureichern. Außerdem soll jungen Familien in den beiden Gemeinden bei Bedarf bei der Kinder- und Schülerbetreuung geholfen werden.
3. Das Kuratorium erbringt hierzu in unterschiedlichen Arbeitsgruppen alle persönlichen Leistungen ehrenamtlich. Es informiert die Öffentlichkeit über bestehende Angebote für die Bürger.
4. Die individuellen Leistungen des Kuratoriums für ältere Bürger sind im Wesentlichen:
 - Erledigen von Fahrdiensten sowie Besorgungen und Botengängen
 - Besuchsdienste
 - Begleitung zu Behörden und Ärzten oder zu Veranstaltungen
 - Mitgestaltung der Freizeit durch Veranstaltungen zur Information, zur eigenen Betätigung (einzeln oder als Gruppe) oder zur Unterhaltung
 - Hilfe im Umgang mit neuen Medien/Technologien (Mobiltelefon, Computer/Internet, Fahrkartenautomaten)
 - Leichte handwerkliche Hilfsdienste im Haushalt und Wohnbereich
 - Durchführung von wöchentlichen Kleinbusfahrten für Einkauf und Begegnungen in Mering und Merching

5. Die Leistungen zur Unterstützung der jüngeren Generation bestehen im Wesentlichen aus folgenden gelegentlichen Aktionen:
 - Begleitung von Kindern von und zur Schule oder Kinderbetreuungsstelle
 - Stundenweise Kinderbetreuung zu Hause oder bei Veranstaltungen
 - schulische Mentorenarbeit (in Sonderfällen)
6. Die Angliederung des Kuratoriums an die Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e.V. geschieht zur Nutzung von Synergieeffekten, wie Einrichtung der Telefonzentrale, Mitnutzung von Räumlichkeiten, Ausstellung von Spendenquittungen für das Kuratorium sowie gemeinsame Erstellung von jährlichen Rechenschaftsberichten.
7. Soweit öffentliche Mittel (insbesondere der Kranken- und Pflegekassen) für Leistungen des Bürgernetzes in Anspruch genommen werden können, werden diese in Zusammenarbeit mit der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. abgerechnet und z.T. dem Kuratorium gutgeschrieben.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Dem Kuratorium können als Mitglied alle natürlichen Personen beitreten, die dessen Zielsetzung und Zweck (§ 2) verpflichtend unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Hierbei kann zwischen einer aktiven Mitgliedschaft (persönlicher Einsatz bei den Aktivitäten) und einer passiven Mitgliedschaft (finanzielle Förderung der Arbeit des Kuratoriums) gewählt werden.
3. Mit Vorlage des Aufnahmeantrags erklärt der Antragsteller seine Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der eingetragenen Mitgliedsdaten durch das Kuratorium. Für eine Veröffentlichung von persönlichen Daten durch das Kuratorium bedarf es in jedem Einzelfall der Zustimmung des Mitglieds.
4. Für die Mitgliedschaft im Kuratorium fallen als Mitgliedsbeitrag jährlich 25 Euro pro Person an. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum für das gesamte Kalenderjahr erhoben, wobei aktive Mitglieder unter 18 Jahren keinen Beitrag zu zahlen haben. Alle Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V.
5. Alle Mitglieder des Kuratoriums sind ordentliche Mitglieder und haben das gleiche Stimmrecht in Mitgliederversammlungen sowohl des Kuratoriums als auch der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V.
6. Der Austritt aus dem Kuratorium muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Damit endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V., es sei denn, es besteht für diese eine eigene Beitrittserklärung. Die Kündigung muss mit einer Mindestfrist von vier Wochen zum Kalenderjahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. des laufenden Jahres.
7. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet ferner durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds kommt bei gravierendem Verstoß gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Betracht und erfolgt durch einen Beschluss des Gesamtvorstands, der nachträglich in einer Mitgliederversammlung begründet werden muss.
8. Leistungsnehmer, also Personen, welche Leistungen des Kuratoriums in Anspruch nehmen (wollen), müssen nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 4 Ablauforganisation

1. Die aktiven Mitglieder werden in der Regel nur nach individueller Anforderung durch den Koordinator ihrer Arbeitsgruppe tätig. Die Ablauforganisation hierzu von der Anforderung einer persönlichen Kuratoriumsleistung bis zur Dokumentation der ausgeführten Leistung ist im Einzelnen in den Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand geregelt.
2. Jahresberichte zum abgelaufenen Jahr, wie Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Koordinatoren, müssen zur Jahreshauptversammlung des Kuratoriums rechtzeitig fertiggestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. in erforderlichem Umfang an diese weitergeleitet werden.

§ 5 Organe des Kuratoriums

Organe des Kuratoriums sind

- der Vorstand und der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und bis zu vier Beisitzer. Anstelle eines 1. und eines 2. Vorsitzenden können zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
2. Die Koordinatoren der Arbeitsgruppen ergänzen den Vorstand zum Gesamtvorstand. Jede Arbeitsgruppe hat den Auftrag, aus ihrem Bereich einen Koordinator vorzuschlagen, der dann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ohne Bindung an eine feste Amtszeit diesem Gremium zugehört. Den Koordinatoren obliegt die Steuerung der von den Bürgern jeweils angeforderten Leistungen des Kuratoriums.
3. Dem jeweiligen gemeindlichen Seniorenbeauftragten steht aufgrund der ihm von der Gemeinde zuerkannten Funktion Sitz und Stimme im Gesamtvorstand zu.
4. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands haben gleiches Stimmrecht.
5. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse, in der Regel im Rahmen des Gesamtvorstands. Er beschließt nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung die dazu notwendigen Grundsätze und Richtlinien, insbesondere diejenigen, nach denen die Kuratoriumsmittel zu verwalten sind.
6. Vorstand und Gesamtvorstand fassen in den Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder des erstgenannten der beiden Vorsitzenden) den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand/Gesamtvorstand weitere Mitglieder des Kuratoriums oder auch Gäste einladen.
7. Vertreter im Sinne des Sprechers der Mitglieder des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands.
8. Der Vorstand/Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Ein Vorstandsmitglied des Kuratoriums wird bei der jeweils nächsten Neuwahl bei der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. in den Ausschuss (erweiterter Vorstand) der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Kuratoriums, soweit sie nicht durch einen früheren Beschluss dem Vorstand übertragen wurden. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres und ca. zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Briefpost, E-Mail oder Aushang) durch den Vorstand oder auf dessen Veranlassung. Die Veröffentlichung gilt drei Arbeitstage nach Absendung/Aushang als erfolgt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse über Geschäftsordnungsänderungen erfordern die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung des Kuratoriums benötigt ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und muss vorab beim Vorstand der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. beantragt werden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer (in der Regel: Schriftführer) zu unterschreiben, im Falle von Neuwahlen von den neu gewählten.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des jeweiligen Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands, ggf. Abberufung des Vorstands
 - Wahl von Vorstand und von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands im Falle, dass nach Beschluss des Gesamtvorstands ein Mitglied aus dem Kuratorium ausgeschlossen wurde

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Kuratoriums es erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand dann einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag dafür stellen.

§ 9 Verwendung von Finanzmitteln des Kuratoriums

1. Die Mittel des Kuratoriums sind wegen dessen ideellen Charakters als Kasse der Gemeinschaft der Mitglieder zu verstehen und vom Kassenwart zu verwalten.
2. Die Ein- und Ausgänge für das Kuratorium werden auf einem gesonderten Konto verbucht, das bei der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. geführt wird. Spendenbescheinigungen können ausschließlich von der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V. erstellt werden.
3. Die Mittel des Kuratoriums dürfen im Grundsatz nur zur Aufrechterhaltung des in dessen Arbeitsgruppen laufenden Geschäftsbetriebs verwendet werden; über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Gesamtvorstand. Hierzu zählt auch die Festlegung von Höchstbeträgen bei Ausgaben für einzelne

Aktivitäten und Maßnahmen im gesamten Bereich der ehrenamtlichen Leistungen der Mitglieder.

4. Mittel des Kuratoriums dürfen über die Arbeitsgruppenleistungen hinaus ausnahmsweise auch für konkrete soziale Einzelmaßnahmen oder soziale Projekte eingesetzt werden; Voraussetzung ist, dass diese Verwendung ebenfalls mit Ziel und Zweckbestimmung nach § 2 im Einklang steht und von der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes befürwortet wird.
5. Vorweg ist für beide Bereiche (nach Ziffer 3 und 4) jeder der beiden Vorsitzenden ermächtigt, über Einzelausgaben in Höhe von maximal 200 Euro pro Maßnahme zu entscheiden.
6. Die Vorstandsmitglieder des Kuratoriums erhalten wie alle anderen Mitglieder keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Insofern sind auch Aufwendungen für die Mitglieder im Rahmen von z. B. Jahrestreffen bis zur Höhe der von der Gemeinschaft aller Mitglieder ohne Gegenleistung gezahlten Jahresbeiträge unkritisch.
7. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen, die es im Rahmen der Tätigkeiten für das Kuratorium bezahlt hat, z. B. Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Kuratoriums geleistete Beträge. Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.
8. Sollten aktive Mitglieder auf die Erstattung ihrer für das Kuratorium geleisteten Aufwendungen verzichten, können sie auf Antrag eine Spendenquittung erhalten.
9. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, im Einzelnen auch der Höhe nach pauschale Vergütungsregelungen für Aufwendungen der Mitglieder festzulegen, wobei für den finanziellen Rahmen dazu ein Beschluss des Gesamtvorstandes vorausgesetzt wird.

§ 10 Versicherungen

1. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist bezogen auf die Tätigkeit für das Kuratorium über die Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e.V. in einer Unfallversicherung versichert. Des Weiteren besteht eine Haftpflichtversicherung des Kuratoriums für alle Mitglieder im Einsatz.
2. Zur Risikominimierung bei Fahrten im eigenen PKW (Fahrten jeglicher Art im Auftrag des Kuratoriums) wird eine Dienstreise-Kaskoversicherung (mit 300 Euro Selbstbeteiligung; inkl. Rabattschutzversicherung) abgeschlossen. Die Versicherungsprämie trägt zu 100% das Kuratorium.

§ 11 Auflösung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kann mit Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe § 7.3.). Dazu bedarf es vorweg eines Antrags bei der Ambulanten Kranken- und Altenpflege Mering e.V.
2. Mit der Auflösung des Kuratoriums oder dem Wegfall seiner Arbeitsfähigkeit fallen die Kuratoriumsmittel an die Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e.V.
3. Sollte sich die Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e.V. auflösen, kann das Kuratorium Bürgernetz Mering aus eigenem Entschluss eigenständig fortgeführt werden. In diesem Fall verbleiben alle Kuratoriumsmittel beim Kuratorium.
4. Sollte das Kuratorium Bürgernetz Mering (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in einer Mitgliederversammlung) den Beschluss fassen, die Angliederung an die

Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e.V. aufzukündigen, verbleiben alle bis dahin angesammelten Kuratoriumsmittel beim Kuratorium, selbst dann, wenn es nach Loslösung nicht mehr die Bezeichnung Kuratorium trägt.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2011 mit dem damaligen Stand genehmigt, am 21. März 2014 hinsichtlich der Erweiterung des Wirkungsbereiches und der Zusammensetzung des Vorstandes geändert, in der Mitgliederversammlung am 07. April 2016 hinsichtlich geänderter Bestimmungen zur Verwendung der Mittel des Kuratoriums prinzipiell und am 23. März 2017 im Wortlaut der vorliegenden Fassung beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Datum des dazu erforderlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Mering, 23. März 2017

Vorsitzender

Vorsitzender